

Beschluss der Landessynode zu TOP 10.2 Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Die Landessynode hat am 30. November 2019 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes (Drucksachen-Nr. 10.2/1) mit der folgenden Änderung:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Präses der Landessynode oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 59 Kirchenverfassung EKM), der Landesbischof oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 71 Kirchenverfassung EKM), zwei Mitglieder des Landeskirchenrates, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,“

Wortlaut des Änderungsgesetzes: DS 10.2/1:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes Vom 30. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch das Wort „Nominierungsausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In Ausnahmefällen kann der Nominierungsausschuss die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. der Präses der Landessynode oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 59 Kirchenverfassung EKM), der Landesbischof oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 71 Kirchenverfassung EKM), zwei Mitglieder des Landeskirchenrates, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Lässt sich der Präses der Landessynode vertreten, bestimmt der Nominierungsausschuss auch, wer den Vorsitz führt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.